

Wahlbekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates im Landkreis Oberhavel am 22. Februar 2015 in der Gemeinde Löwenberger Land

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Landrates für die Wahlbezirke der Gemeinde Löwenberger Land liegt in der Zeit vom **02.02.2015 bis 06.02.2015** während der Dienststunden von

Mo	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Di	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mi	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Do	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Fr	9.00 – 12.00 Uhr

in der Gemeinde Löwenberger Land, Meldeamt, Haus 2, Zimmer 8, Alte Schulstr. 5, Ortsteil Löwenberg, 16775 Löwenberger Land gemäß § 23 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) zur Einsichtnahme aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, während der Offenlegungszeit die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben wahlberechtigte Personen während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 32b Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.

Bei einer im Melderegister gespeicherten Auskunftssperre (§ 32b Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes) liegt ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 23 Abs. 3 des BbgKWahlG nur vor, wenn das Interesse des Antragstellers an der Einsichtnahme das Interesse der betroffenen Person an der Verweigerung der Einsichtnahme überwiegt.

Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Wahlbehörde schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses (Einspruch gegen das Wählerverzeichnis) stellen.

Eine wahlberechtigte Person mit Haupt- oder Nebenwohnung im Sinne des Brandenburgischen Meldegesetzes wird in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirkes eingetragen, indem sie am **18.01.2015** mit alleiniger Hauptwohnung angemeldet ist.

Eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, wird am Ort der Nebenwohnung auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat.

Eine wahlberechtigte Person, die am Stichtag (18.01.2015) bei keiner Meldebehörde des Landes angemeldet ist, wird von Amtes wegen in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirkes eingetragen, für den sie sich vor Abschluss des Wählerverzeichnisses anmeldet.

Ein wahlberechtigter Unionsbürger, der nicht der Meldepflicht unterliegt, wird auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift während der o.g. Dienststunden, jedoch bis spätestens zum **07.02.2015, 12.00 Uhr** bei der Wahlbehörde der Gemeinde Löwenberger Land, Meldeamt, Haus 2, Zimmer 15, Alte Schulstraße 5, Ortsteil Löwenberg, 16775 Löwenberger Land zu stellen.

3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **01.02.2015** eine Wahlbenachrichtigung zugestellt. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.
4. Bei der Wahl des Landrates können Wahlberechtigte an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlgebietes teilnehmen, für den der Wahlschein gilt.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter
 - ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis für die Wahl des Landrates nach § 23 Abs. 3 Satz 2 BbgKWahlG versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine für die Wahl des Landrates können von in das **Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigte** bis zum **20.02.2015, 18.00 Uhr**, bei der Wahlbehörde, Gemeinde Löwenberger Land, Hauptamt, Zimmer 15, Haus 1, Alte Schulstr. 5, Ortsteil Löwenberg, 16775 Löwenberger Land mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält, als gewahrt.

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr gestellt werden.

Im Falle einer **Stichwahl** verlängert sich die v.g. Frist bis zum 06.03.2015, 18.00 Uhr bzw. bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung bis zum Tag der Stichwahl, 15.00 Uhr.

Werden Anträge für andere gestellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** die Berechtigung nachgewiesen werden. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte für die Wahl des Landrates

- a) einem amtlichen Stimmzettel und einen amtlichen Stimmzettelumschlag (rosa),
- b) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen grünen Wahlbriefumschlag,
- c) ein Merkblatt zur Briefwahl.

Bei der Briefwahl muss der Wahlberechtigte den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlumschlag angegebene Wahlbehörde übersenden, dass der Wahlbrief dort bis spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbehörde abgegeben werden.

Löwenberg, den 21.01.2015

Kranich
Wahlleiterin